

Mitteilung an den Grossen Gemeinderat

GGR-Geschäft 16.05.3 17-9

Stadtratsbeschluss vom 20. Dezember 2017

Erklärung

Der Stadtrat ist bereit, das Postulat "Offenlegung Interessenbindung Stadtrat" entgegenzunehmen (zuständig im Stadtrat ist Stadtpräsident Ruedi Rüfenacht).

Stellungnahme

Ausgangslage

Das nachfolgende Postulat von 25. September 2017 von Barbara Spiess (SP) und vier Mitunterzeichnenden ist an der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 30. Oktober 2017 begründet worden.

Postulat Offenlegung Interessenbindung Stadtrat

Für die Mitglieder des Wetziker Parlaments gilt seit 1. Januar 2016 die Offenlegungspflicht. Wetzikon gehört damit zu den ersten Gemeinden im Kanton Zürich, welche diese Regelung eingeführt haben. Das neue Gemeindegesetz, das per 1. Januar 2018 in Kraft tritt, schreibt die Offenlegung der Interessenbindungen für alle Behördenmitglieder vor (§29 Abs. 2 nGG [Parlament] und § 42 Abs. 2 nGG [alle Behörden]). Dieser Paragraph ist allerdings erst per 31. Dezember 2021 umzusetzen.

Wir laden den Stadtrat ein, die für die Parlamentsmitglieder geltende Transparenz analog für seine Mitglieder festzuschreiben. Dazu genügt die Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats. Weil sowohl Beschluss als auch Umsetzung mit geringem Aufwand verbunden sind, ersuchen wir den Stadtrat, den Stimmberechtigten die Information über seine Interessenbindungen im Hinblick auf die Wahlen 2018, d.h. in den nächsten Wochen, zur Verfügung zu stellen.

Begründung

Am 2. September 2015 lehnte der Stadtrat in seiner Antwort auf eine Interpellation von Esther Schlatter mit dem Titel «Transparenz über das Ausstandsprinzip bei öffentlichen Aufträgen, Verträgen und Funktionen sowie Interessenverbindungen» die freiwillige Offenlegung der Interessenbindungen ab. Er verwies auf das neue Gemeindegesetz, das voraussichtlich per 1. Januar 2017 in Kraft treten würde. Die Zeit bis zum Inkrafttreten der neuen Bestimmung wolle er für eine praktikable Umsetzung auf der städtischen Homepage nutzen.

Die notwendigen Vorbereitungsarbeiten dürften inzwischen erfolgt sein, weshalb einer baldigen Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips im Bereich der Interessenbindung nichts im Wege steht. Dies umso mehr angesichts der Tatsache, dass das neue Gemeindegesetz ein Jahr später als erwartet in Kraft treten und die fragliche Bestimmung sogar erst bis Ende 2021 anzuwenden sein wird.

Die Offenlegung der Interessenbindungen der übrigen Behördenmitglieder kann zu gegebener Zeit erfolgen. Diese Personen stehen nicht gleichermassen im Rampenlicht wie die Mitglieder des Stadtrats.

Positiv hervorzuheben ist, dass der Stadtrat das Öffentlichkeitsprinzip in verschiedenen Bereichen umgesetzt hat. So sind die Stadtratsbeschlüsse seit 1. Januar 2017 grundsätzlich öffentlich. Im Sinne der Transparenz soll nun der nächste Schritt folgen.

Formelles

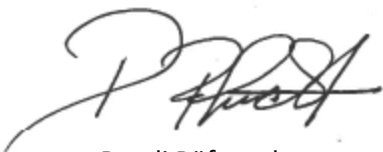
Das Postulat ist gemäss Art. 43 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR) eine "Aufforderung an den Stadtrat zu prüfen, ob eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen oder ob ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu fassen sei". Nach Art. 44 Abs. 2 GeschO GGR teilt der Stadtrat innert zwei Monaten mit, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Erwägungen des Stadtrates

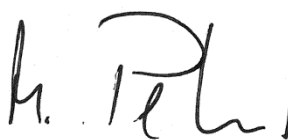
Das neue Gemeindegesetz hält in § 42 Abs. 1 fest, dass Mitglieder sowie Schreiberinnen und Schreiber von Behörden bei der Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand treten, wenn sie in einer Sache als persönlich befangen erscheinen. Die Offenlegung der Interessenbindung dient dazu mehr Transparenz zu schaffen und zu gewährleisten, dass mögliche Interessenkonflikte von Behördenmitgliedern erkannt und vermieden werden können. Zudem soll es für die interessierte Öffentlichkeit, aber auch für das Parlament im Rahmen seiner Oberaufsicht möglich sein, sich über die Interessenvertretung der Behördenmitglieder informieren zu können.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes besteht eine Pflicht, die Interessenbindungen bis spätestens am 31. Dezember 2021 offen zu legen. Der Stadtrat ist der Ansicht, dass die Offenlegung der Interessenbindungen sinnvoll und wichtig ist und die Übergangsfrist bis am 31. Dezember 2021 nicht auszuschöpfen ist. Die Offenlegung der Interessenbindungen des Stadtrates erfolgt daher noch vor den Wahlen 2018.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber